

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter
aus dem Hause kutza
mit Domizil in der Linkstr. 82
[80933] München

Oberlandesgericht Bamberg
- Senat für Bußgeldsachen -
(in den USA als Unternehmen registriert unter D-U-N-S® Nummer 330106506)
Wilhelmsplatz 1
[96047] Bamberg

via Fax: (0951) 833- [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 16.02.2016
Ihr Geschäftszeichen: [2 Ss OWi [REDACTED] /16]

München, den 26.02.2016

Ergänzung zur Stellungnahme vom 21.02.2016:

A.) Es wird darauf hingewiesen, daß gar kein Eröffnungsbeschluß vorlag bzw. mit der Ladung zugestellt wurde. Wegen dieses Verstoßes gegen § 215 der StPO, an die sich doch das Amtsgericht Landshut soweit bekannt durchaus gebunden ansieht, lag von vornherein neben den am 21.02.2016 mitgeteilten Hindernissen, ein weiteres elementares Verfahrenshindernis vor.

Es wurde auch am 28.10.2015 von Herrn RiAG L [REDACTED] nicht etwa auf § 217 Abs. 2 StPO hingewiesen. Somit lag ein Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens vor.

B.) Wie Ihnen – und am 28.10.15 auch dem Amtsgericht – bereits mitgeteilt wurde, war die geladene Person anwesend bzw. erschienen. Doch war sie, da sie mit Erzeugung der Geburtsurkunde geschaffen wurde, nicht selbst artikulationsfähig.

Das erstaunt nicht, denn wie sollte das einem Stück Papier möglich sein.

Es ist aber bekanntlich auch einer juristischen Person nicht möglich.

Dies wird aus folgendem Grund betont: Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza gab am 06.02.2013 einen Personalausweis beim KVR München zurück. Denn er wies entgegen der klaren und ausdrücklichen Vorgabe des Personalausweisgesetzes keinen Familiennamen auf, sondern nur einen Namen („KUTZA“, rechtsfolgenmäßig mutmaßlich erschwerenderweise in Großbuchstaben). Ein Name bezeichnet aber eine Sache oder eine juristische Person. Solches ist der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza jedoch nicht, wie er u.a. dem KVR, dem Polizeipräsidium München oder auch dem Bayerischen Innenministerium längst schriftlich in einer Willenserklärung mitteilte.

Der am 28.10.2015 im Gerichtssaal gegenwärtige Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza war vom Amtsgericht Landshut wegen der für es geltenden StPO aufgrund § 286 Satz 2 zuzulassen.

C.) Zudem wird das OLG noch auf den Beschluß III – 2 Rbs 181/15 des OLG Hamm hingewiesen:

Leitsatz: „Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt im Bußgeldverfahren vor, wenn sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles deutlich ergibt, dass das Gericht

das tatsächliche Vorbringen eines Betroffenen entweder nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat.“

Aus den Gründen: „Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen eines Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Überlegungen einzubeziehen (zu vgl. KK-Senge, OWiG, 4. Aufl., § 80, Rn. 41). Die wesentlichen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen dabei in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles deutlich ergibt, dass das Gericht das tatsächliche Vorbringen eines Betroffenen entweder nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (zu vgl. OLG Köln, Beschluss vom 17.07.1998 Ss 351/98 - zitiert nach juris; OLG Köln, Urteil vom 12.04.2002 Ss 141/02 -zitiert nach juris).“

In Landshut wurde auf die Ausführungen und Überlegungen des Mannes ralph bernhard aus dem Hause kutza in keinsten Weise eingegangen, seine Beweisanträge konnten gar nicht gestellt werden. Herr RiAG L [REDACTED] fragte ihn mehrfach, ob Herr Ralph Kutza anwesend sei. Daraufhin wurde ihm geantwortet: „*Der Herr Kutza ist da, ja. Hier ist der Herr Kutza [die Geburtsurkunde zeigend und auf die Beschuldigtenbank legend].*“ Das blieb von Herrn RiAG L [REDACTED] unkommentiert. Weil Herr L [REDACTED] dann entsprechend gefragt hatte, wurde ihm zudem mitgeteilt: „*Sie wollten wissen, wer ich bin? Ich bin der Begünstigte, von demjenigen, den Sie meinen ordnungsgemäß geladen zu haben. Aber ich bin nicht der Treuhänder.*“ Und: „*Ich bin ralph bernhard. Der Mann. Lebend, beseelt, und ein Mensch. Und können Sie über Menschen urteilen? Das ist eine Frage, die vor Eröffnung der Verhandlung zu klären ist. Sie haben noch nicht eröffnet.*“

Als Herr L [REDACTED] sich etwas später anschickte, zu Protokoll zu geben „*Herr Kutza ist nicht anwesend*“, wurde vom Mann ralph bernhard umgehend interveniert: „*Herr Kutza ist anwesend! Ich gebe zu Protokoll: 'Herr Kutza ist anwesend.'* Bitte nehmen Sie das zu Protokoll!“ Herr L [REDACTED] sagte dazu herablassend, was ins Protokoll komme, bestimme er. Herr L [REDACTED] meinte, man habe noch eine Viertelstunde Zeit, ob sich der Herr Kutza zu erkennen gebe. Darauf antwortete der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza: „*Der Herr Kutza hat sich zu erkennen gegeben. Ich bin der Begünstigte, und [auf die Geburtsurkunde zeigend] das ist der Herr Kutza. Aber Sie haben sich nicht legitimiert, Herr L [REDACTED].*“

Er meinte sinngemäß: „*Wir haben da unterschiedliche Auffassungen, Herr Kutza. Die werden wir wahrscheinlich nicht ausräumen können.*“

Daraufhin erklärte der Mann ralph bernhard erneut, er sei nicht Herr Kutza. Herr L [REDACTED] fragte nach: „*Sie sind nicht Herr Kutza?*“ Antwort: „*Nein. - Ich bin nicht 'Herr', ich bin keine Person.*“

Etwas später meinte Herr L [REDACTED] erneut: „*Gut, dann ist Herr Kutza nicht anwesend.*“

Daraufhin entgegnete ihm der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza sofort:

„*Herr Kutza ist anwesend, ich protestiere. Ich rüge die Falschaussage des sog. Richters, der sich nicht legitimiert hat. Das ist unehrenhaft. Es lag nicht mal eine ordnungsgemäße Ladung vor.*“

Diese Schilderung des Geschehens können wie mitgeteilt dem OLG mind. **sechs Zeugen** bestätigen.

Hochachtungsvoll

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza